

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort, Datum)	In-Kraft-Treten
Grünanlagen- satzung	16.07.2020	22.07.2020	Qurier (09/20) 26.08.2020	27.08.2020

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Welterbestadt Quedlinburg (Grünanlagengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GBBI. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 27.9.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren**

- (1) Die Welterbestadt Quedlinburg erhebt für die besondere Benutzung der Grünanlagen gemäß der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Welterbestadt Quedlinburg (Grünanlagensatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Besondere Benutzung im Sinne von Absatz 1 ist jede Benutzung, die einer Ausnahmegewilligung nach § 6 der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Welterbestadt Quedlinburg (Grünanlagensatzung) bedarf.
- (3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die besondere Benutzung durch Ausnahmegewilligung förmlich erlaubt wurde.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
  1. die besondere Benutzung der Durchführung von Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises dient,
  2. die besondere Benutzung ausschließlich im besonderen öffentlichen Interesse steht.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Benutzungsgebühren werden auf Grundlage dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Benutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine Benutzung ohne förmliche Ausnahmegewilligung rechtswidrig ausgeübt wird. Die sich ergebende Benutzungsgebühr wird mit dem Höchstsatz erhoben.
- (3) Bei Ausnahmegewilligungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Grünanlage und den Gemeingebrauch und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Ausnahmegewilligung.
- (4) Als beanspruchte Grünfläche gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind:
  1. der Antragsteller,
  2. der besondere Benutzer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  3. derjenige, der die besondere Benutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Grünfläche grundsätzlich mit der Erteilung der besonderen Ausnahmegewilligung zur Benutzung und für deren Dauer.
  2. bei unbefugter besonderer Benutzung mit dem Beginn der Nutzung und für deren Dauer.
- (2) Für besondere Benutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung Erlaubnisse bereits erteilt waren, gilt der Gebührentarif dieser Satzung ab dem Inkrafttreten der neuen Satzung.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Die Erteilung einer besonderen Ausnahmegewilligung zur Benutzung kann von der vorherigen Zahlung der Kosten und Gebühren oder von der Zahlung eines angemessenen

Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der eingezahlte Vorschuss die endgültig festgesetzten Kosten und Gebühren übersteigt, ist er zu erstatten.

### **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Die im Gebührentarif nach Kalendertagen bemessenen Gebühren werden für jeden angefangenen Kalendertag voll berechnet.
- (2) Bei der nach Monaten bemessenen Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die besondere Benutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird.
- (3) Es ist stets die Mindestgebühr zu entrichten.

### **§ 6 Gebührenerstattung**

- (1) Entrichtete Gebühren über 25 Euro werden anteilig erstattet, wenn die Welterbestadt Quedlinburg eine Benutzung aus Gründen widerruft, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind.
- (2) Wird eine besondere Benutzung vom Antragsteller aus Gründen, die die Welterbestadt Quedlinburg nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die besondere Benutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

### **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Ausnahmegewilligung ein öffentliches Interesse besteht oder wenn sie steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Absatz 2 schließt die Notwendigkeit einer Antragstellung gemäß § 6 der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Welterbestadt Quedlinburg (Grünanlagensatzung) nicht aus.

## **§ 8 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen**

- (1) Neben der Gebühr für die besondere Benutzung von Grünanlagen hat der Inhaber der Ausnahmegewilligung alle Kosten zu tragen, die der Welterbestadt Quedlinburg durch die Ausnahmegewilligung für die besondere Benutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Die Welterbestadt Quedlinburg ist berechtigt, die Erteilung der Ausnahmegewilligung für die besondere Benutzung von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Eine Sicherheitsleistung kann insbesondere verlangt werden, wenn an den Grünanlagen Beschädigungen durch die Benutzung zu befürchten sind.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.
- (4) Entstehen der Welterbestadt Quedlinburg durch die besondere Benutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beseitigung und Beendigung der Ausnahmegewilligung feststeht, dass der Welterbestadt Quedlinburg durch die besondere Benutzung der Grünanlagen keine zusätzlichen Kosten entstanden sind und entstehen werden.
- (6) Ist vom Inhaber der Ausnahmegewilligung keine Sicherheitsleistung verlangt worden und ist durch die besondere Benutzung die Grünanlage derart beschädigt worden, dass dadurch eine vorzeitige Erneuerung derselben erforderlich wird, so kann die Welterbestadt Quedlinburg, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Inhaber der Ausnahmegewilligung eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Erneuerungsarbeiten treffen.

## **§ 9 Unerlaubte besondere Benutzung**

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Benutzung von Grünanlagen besteht kein Anspruch auf Ausnahmegewilligung.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte besondere Benutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit, in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

## **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **§11 Übergangsvorschriften**

Bereits abgeschlossene privatrechtliche Verträge über ein Benutzungsentgelt behalten ihre Gültigkeit.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt an dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 22.07.2020

gez. F. Ruch  
Frank Ruch  
Oberbürgermeister  
Welterbestadt Quedlinburg

*- Dienstsiegelabdruck -*